

Kostenbeitragssatzung der Stadt Genthin über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA, S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA, S. 58), sowie dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr. 2/2013 S. 38) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 11. Juli 2013 (Beschl. 2009-2014/SR-311) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen kommunaler und freier Träger und von Tagespflegestellen, soweit diese über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 SGB VIII, bzw. eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII verfügen und in die Bedarfsplanung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 des KiFöG LSA aufgenommen sind.
- 2) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, soweit ihre Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Genthin haben, unabhängig davon, in welchem Ort eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Anspruch genommen wird.

§ 2 Kostenbeiträge

- 1) Die Stadt Genthin erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Kostenbeiträge für die Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt:

2.1.)	für Kinder von 0 bis 3 Jahre (Kinderkrippe)	
	bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	127,00 €
	bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	155,00 €
	bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	170,00 €
	bis 11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	190,00 €
2.2.)	für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten)	
	bis 5 Stunden/Tag bzw. 25 Stunden/Woche	99,00 €
	bis 8 Stunden/Tag bzw. 40 Stunden/Woche	120,00 €
	bis 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche	135,00 €
	bis 11 Stunden/Tag bzw. 55 Stunden/Woche	160,00 €

- 2.3.) **Hort - für Kinder von Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang**
bis 6 Stunden/ Tag (abweichende Betreuungszeiten während der Ferienzeiten gegeben) 60,00 €
- 3) Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit
Wird die vereinbarte Betreuungszeit überzogen, so wird pro angefangener Stunde ein Betrag in Höhe von
20,00 € erhoben.
- 4) Der Kostenbeitrag für die Altersstufe 0 bis 3 Jahre (Krippe) ist vollständig einschließlich des Monats zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für die Altersstufe 3 Jahre bis zum Schuleintritt maßgeblich.
- 5) Für den Termin des Schuleintritts ist der Beginn des Schuljahres und nicht das jeweilige Feriende bzw. der Einschulungstermin maßgeblich.
- 6) Die Mindestbetreuungszeit beträgt 5 Stunden/ Tag bzw. 25 Stunden/ Woche.

§ 3 Schuldner der Kostenbeiträge

- 1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen für Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben und ihren Wohnsitz in der Stadt Genthin haben.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der vertraglichen Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle für Kinder und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- 1) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- 2) Die Kostenbeiträge sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- 3) Die Zahlung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren oder per Überweisung. Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

- 4) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird.
Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
- 5) Der Kostenbeitrag ist dann auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- 6) Sofern die Kostenschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages mehr als einen Monat in Verzug sind, kann das Nutzungsverhältnis fristlos aufgekündigt werden, bzw. kann die Stadt Genthin von dem Träger, mit dem das Vertragsverhältnis zur Betreuung des Kindes geschlossen wurde, die fristlose Kündigung des Nutzungsverhältnisses verlangen.

§ 6 Übernahme der Kostenbeiträge

Die Kostenbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Jerichower Land) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Genthin vom 08.12.2011 außer Kraft.
- 2) Diese Satzung tritt am 31.12.2014 außer Kraft.

Genthin, den 11.07.2013

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Siegel